Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefon: 02230/8466 • Fax: 02230/8466-22 • e-mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at
Land: NÖ – Polit. Bezirk: Bruck/Leitha

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Verordnung beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
in der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

§ 1
Grundsätzliches

In der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgabe
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgabe
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit **EUR 7,72 / m²** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 6,662.383,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 42.631 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung, der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten, ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- und Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 25,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	x	*Bereitstellungsbeitrag in EUR pro m³/h*	=	*Bereitstellungsgebühr in EUR*
3		25,00		75,00
7		25,00		175,00
17		25,00		425,00
95		25,00		2.375,00
155		25,00		3.875,00
245		25,00		6.125,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird mit **EUR 1,96 / m³** Wasser festgesetzt.

§ 7
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Teilzahlungszeitraum:	1. Oktober	bis	31. Dezember
2. Teilzahlungszeitraum:	1. Jänner	bis	31. März
3. Teilzahlungszeitraum:	1. April	bis	30. Juni
4. Teilzahlungszeitraum:	1. Juli	bis	30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung auf ein Konto der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa zu erfolgen.

§ 8
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01. Oktober 2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung zur Wasserabgabenordnung vom 11. September 2023 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltenden Abgabensatz anzuwenden.

für den Gemeinderat

Marktgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa
Bez. Bruck a. d. Leitha, NÖ.

NAbg. Werner HERBERT
Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.09.2025
Abgenommen am: 24.09.2025